Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52•40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-211
E-Mail: info@ kommunen-in-nrw.de
Internet: www. kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I
Ansprechpartner/in:
Geschäftsführer von Lennep
Durchwahl 0211•4587-213

21.03.2013

Schnellbrief 53/2013

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Landtag NRW verabschiedete am 21.03.2013 in Zweiter Lesung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP und bei Enthaltung der Fraktion DIE PIRATEN das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie. Nachstehend möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen informieren

1. Kernpunkt des Gesetzes ist die Zusammenlegung der Wahlen der kommunalen Vertretungen mit den Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten. Diese politische Zielsetzung wurde parteiübergreifend unterstützt. Bei den isolierten Wahlen von Hauptverwaltungsbeamten hatte sich ein massiver Rückgang der Wahlbeteiligung gezeigt. Damit wurde das eigentliche Ziel der Entkoppelung der Wahlen, nämlich der herausgehobenen Stellung des Hauptverwaltungsbeamten Rechnung zu tragen, konterkariert. In § 65 Abs. 1 GO (neu) wurde insofern die Wahlzeit der Hauptverwaltungsbeamten von 6 auf 5 Jahre herabgesetzt und zugleich klargestellt, dass die Wahl „zugleich mit dem Rat" stattfindet.

2. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Hauptverwaltungsbeamten muss die Wahl des Nachfolgers spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden des Amtsinhabers stattfinden. Die Amtszeit eines während der laufenden Wahlperiode nachzuwählenden Hauptverwaltungsbeamten wird davon abhängig gemacht, wie lange die laufende Wahlperiode bereits andauert. Hat sie zwei Jahre oder weniger betragen, bleibt es beim Gleichklang der Amtszeiten und Wahlperioden von Hauptverwaltungsbeamten und Rat. Hat die laufende Wahlperiode hingegen mehr als zwei Jahre betragen, so wird zur Sicherung der kontinuierlichen Arbeit ein nachzuwählender Hauptverwaltungsbeamter für den Rest der laufenden Wahlperiode der kommunalen Vertretungen zuzüglich der darauf folgenden Wahlperiode gewählt (§ 65 Abs. 1, 5 GO (neu)).

3. § 65 Abs. 6 GO (neu) regelt, dass nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl eine weitere Wahl nicht mehr stattfindet. Diese Regelung tritt jedoch erst am Tag nach dem Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen des Jahres 2014 in Kraft.

4. Eine versorgungsrechtlich relevante Regelung ist mit der Änderung des § 119 Abs. 5 LBG (neu) eingeführt worden. Hiernach bleibt ein einmal entstandener Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts aus einem früheren Beamtenverhältnis auf Zeit bestehen, auch wenn sich daran ein Beamtenverhältnis auf Zeit nahtlos anschließt und dieses neue Beamtenverhältnis durch Entlassung endet. Liegen somit die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand gemäß § 119 Abs. 4 LBG zum Ende der Amtszeit eines Hauptverwaltungsbeamten vor, dann bleiben diese auch für den Fall bestehen, dass das anschließende Beamtenverhältnis auf Zeit vorzeitig durch Entlassung endet.

5. § 24 des Abgeordnetengesetzes gilt nunmehr für Bürgermeister und die übrigen kommunalen Wahlbeamten, die in den Bundestag gewählt worden sind entsprechend (§§ 119 Abs. 9, 120 Abs. 3 Satz 2 LBG (neu)). Damit wird hinsichtlich der Wiederverwendung von Beamten nach Beendigung des Mandats im Deutschen Bundestag die gleiche Rechtslage erreicht, die bereits für die Mitgliedschaft im Landtag galt.

6. Wesentlicher Bestandteil des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie sind die Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz, zur Gemeindeordnung und zur Kreisordnung (Artikel 5).

   a) Die allgemeinen Kommunalwahlen finden im Jahr 2014 in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 15. Juli statt und zwar am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Hinweis: Der Wahltag wird nach derzeit verfügbaren Informationen mit aller Wahrscheinlichkeit am 25. Mai 2014 festgelegt werden).

   b) Die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen endet mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen. Die Wahlperiode der kommunalen Vertretungen wird hierdurch einmalig auf ca. 6 Jahre verlängert.

   c) Um einen Anreiz zu schaffen, das gesetzgeberische Ziel der gleichzeitigen Wahl von Räten und Hauptverwaltungsbeamten möglichst früh und gleichzeitig nachhaltig zu erreichen, wird in Artikel 5 § 5 ein einmaliges Niederlegungsrecht für Bürgermeister und Landräte normiert. Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit zwischen dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und dem 20. Oktober 2015 endet und die ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zum Ende der Periode der kommunalen Vertretungen im Jahr 2014 verlangen, treten zu diesem Termin in den Ruhestand, sofern sie die Voraussetzungen des § 119 Abs. 4 Satz 3 LBG erfüllen und die Entlassung bis zum 30.11.2013 beantragen. Die Zeit bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit wird dabei auf die Wartezeit nach § 119 Abs. 4 Satz 3 LBG angerechnet und erhöht die ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

      Hiermit wird dem Anspruch des Bürgermeisters auf ungeschmälerte Wahrnehmung seines Amtes bis zum Ablauf der Wahlzeit genügt. Bürgermeistern wird ein eigenes Entscheidungsrecht eingeräumt, ob sie ihre volle Wahlperiode leisten wollen oder bis zum 30.11.2013 ihre Entlassung bei der Aufsichtsbehörde beantragen. Sie sind nicht verpflichtet von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen, sondern dürfen auch ihre volle Wahlperiode leisten. Die versorgungsrechtliche Anrechnung gewährleistet, dass im Fall der vorzeitigen Niederlegung des Amtes keine versorgungsrechtlichen Nachteile entstehen.

7. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Lt.-Drs. 16/1468, der Änderungsantrag der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie die Stellungnahme zum Gesetzentwurf ist im Intranet des Verbandes unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Gemeindeordnung abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Gerd von Lennep